

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit  
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/1884 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

### **A Problem**

Aufgrund der Trennung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sind im Bereich der Straßenbauvorhaben, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist, mögliche Synergien ungenutzt geblieben. Insbesondere erweisen sich die Erstellung und Zustellung eines Vorlageberichtes durch die Anhörungsbehörde an die Planfeststellungsbehörde als zeitaufwendige Zwischenschritte, die einer zügigen Verfahrensführung entgegenstehen. Zudem werden Ressourcen in nicht unerheblichem Umfang bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie bei der Planfeststellungsbehörde gebunden.

### **B Lösung**

Mit der vorliegenden Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes werden für den Bereich der Straßenbauvorhaben die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde zusammengeführt. Dadurch werden zeitintensive Zwischenschritte vermieden, sinnvolle Synergien geschaffen beziehungsweise nutzbar gemacht und Planfeststellungsverfahren für Vorhaben auf Kreis- und Gemeindeebene verschlankt und effizienter gestaltet. Durch die Optimierung des Anhörungsverfahrens wird einer frühzeitigen Bewältigung der im Rahmen der Planfeststellungsverfahren vielfach auftretenden Konflikte mehr Raum ermöglicht. Dadurch könnten gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden, Planfeststellungsverfahren beschleunigt und zugleich die Akzeptanz in der Bevölkerung für entsprechende Vorhaben gestärkt werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1884 unverändert anzunehmen.

**Einvernehmen im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1884 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 1. Juni 2023

### **Der Wirtschaftsausschuss**

**Martin Schmidt**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes“ auf Drucksache 8/1884 in seiner 47. Sitzung am 21. März 2023 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat hierzu am 15. Mai 2023 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 1. Juni 2023 abschließend beraten und einvernehmlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung**

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 27. April 2023 und abschließend in seiner 38. Sitzung am 1. Juni 2023 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung betroffen ist.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung haben das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (WM), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1884 Stellung genommen.

Seitens des WM wurde ausgeführt, dass die Genehmigungsverfahren für große Infrastrukturvorhaben zu lange dauerten. Deswegen seien alle Rechtsvorschriften ständig auf ihr Beschleunigungspotenzial zu überprüfen und anzupassen. Die konkrete Regelung im Aufgabenzuordnungsgesetz sei im Jahr 2018 neu eingeführt worden, wonach den Landkreisen und kreisfreien Städten die Anhörungsverfahren für Straßenbauvorhaben, bei denen eine Kommune Träger oder beteiligt sei, übertragen worden seien. In der Verwaltungspraxis habe sich gezeigt, dass die Anzahl dieser Verfahren sehr gering sei. Für die kommunalen Behörden sei es schwer, die entsprechenden Behördenstrukturen aufzubauen und das nötige Fachwissen zu entwickeln. Daher seien die Kommunen vielfach auf das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als für diesen Bereich zuständige Planfeststellungsbehörde, bei der auch bis 2018 die Anhörungsverfahren durchgeführt worden seien, zugegangen. Es sei dann der Gedanke gereift, dass eine Rückführung zur ursprünglichen Regelung, die vor dem Jahr 2018 galt, einerseits die Kommunen grundsätzlich, aber auch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr von seiner informellen Beratungstätigkeit für die Kommunen entlasten würde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Gesetzentwurf begrüßt und darauf hingewiesen, dass bei der Hansestadt Rostock jährlich null bis zwei Verfahren in diesem Bereich durchgeführt würden. Allein dafür könne keine eigene Verwaltungsstruktur aufgebaut werden. Für das Anhörungsverfahren sei Personal aus den verschiedenen Referaten und Abteilungen zusammengezogen und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr beteiligt worden. Die beiden kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern hielten die Rückführung in die Struktur, die vor 2018 bestand, für sinnvoll.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass nach der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Aufgabenübertragungen ein Vollaussgleich vorgesehen sei. Die Finanzierungsregelung in § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes sei seit 13 Jahren nicht angepasst worden, obwohl klar sei, dass die Aufgaben mit der Finanzierung gar nicht mehr erfüllt werden könnten. Dies sei offensichtlich auch der Regierung bewusst, da das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kürzlich eine Aufgabe aus dem Aufgabenzuordnungsgesetz wieder zurück an das Land gezogen und in diesem Zusammenhang die Stellen verdreifacht habe, die zwei Entgeltgruppen höher vergütet würden. Insoweit wurde auf die Drucksache 8/1769 verwiesen. Es werde eine Anpassung der finanziellen Mittel entsprechend den Tarif- und Lohnsteigerungen der vergangenen 13 Jahre verlangt. Seitdem fehlten Ausgleichsmittel in Höhe von 1,16 Millionen Euro. Die Zusammenführung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Straßenbaubereich sei sinnvoll und zu begrüßen.

Die Fraktion der CDU hat nachgefragt, ob man nicht schon damals unter Berücksichtigung der sehr überschaubaren Anzahl der Verfahren die Frage der Übertragung der Anhörungsverfahren auf die Kommunen hätte überdenken können und mit welchen weiteren Maßnahmen im Straßenbau und Verkehr zu rechnen sei, um eine Beschleunigung zu erwirken.

Das WM hat erwidert, die Intention der Übertragung der Aufgaben der Anhörungsbehörde auf die Kommunen sei gewesen, den Kommunen für Vorhaben in ihrer eigenen Trägerschaft einen weiteren Gestaltungsspielraum im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Teil des Genehmigungsverfahrens einzuräumen. Die Rechte der Kommunen sollten aufgewertet werden. Sicherlich hätten damals schon Rückschlüsse aus den Fallzahlen gezogen werden können. Letztlich habe der Gesetzgeber seinerzeit diese Entscheidung getroffen. Es spreche jedoch nichts dagegen, Regelungen, die sich nicht bewährt hätten, wieder anzupassen. Das Land stehe vor der Aufgabe, die Verwaltungsstrukturen und -verfahren dergestalt anzupassen, dass die auf Bundesebene beschlossenen Beschleunigungsmaßnahmen möglichst effektiv auf Landesebene umgesetzt und entsprechende Maßnahmen insbesondere mit Blick auf das Straßen- und Wegegesetz sowie auf die Vorschriften für Wasserverkehr und Häfen, für die das Land zuständig sei, getroffen werden könnten.

Auf Nachfrage der Fraktion der AfD bezüglich der Verfassungskonformität der Aufgabenübertragung hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Danach seien die Kosten bei Aufgabenübertragungen vollständig auszugleichen. Den Kommunen würde aber lediglich ein Festbetrag gewährt, der seit 13 Jahren unverändert sei. Unter Berücksichtigung der Lohnkostensteigerungen in dieser Zeit stünden heute nur noch 75 Prozent der Mittel zur Verfügung. Damit sei die Aufgabe nicht mehr voll finanziert, sodass das Gesetz auch in diesem Zusammenhang entsprechend angepasst werden müsste.

#### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses**

Das WM hat ausgeführt, dass es wichtig sei, auch mit kleinen Maßnahmen die Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland zu beschleunigen. Bisher bestehe die Problematik, dass die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei bestimmten Verfahren zwischen Land und Kommunen getrennt seien. Die kommunalen Behörden, die keine eigenen Organisationseinheiten vorhielten, nähmen in der Regel bei der Bearbeitung den Sachverstand im Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Anspruch, um die Verfahren im gemeinsamen Interesse voranzubringen. Vor diesem Hintergrund empfehle die Landesregierung, beide Zuständigkeiten auf Landesebene zusammenzuführen.

##### **1. Zu den Artikeln 1 und 2**

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwerin“ die Angabe „ab 1. Juli 2023“ eingefügt und die Zahl „789 538“ durch die Zahl „1 061 000“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Zahl „76 077“ durch die Zahl „102 244“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Zahl „190 000“ durch die Zahl „255 351“ ersetzt.
4. In Absatz 5 werden die Zahl „2 325 081“ durch die Zahl „3 124 794“ und die Zahl „1 650 000“ durch die Zahl „2 217 518“ ersetzt.
5. Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Ab dem 1. Juli 2024 werden die Beträge nach den Absätzen 2 bis 5 um 3 Prozent jährlich erhöht.“
6. In Absatz 7 wird die Zahl „400 236“ durch die Zahl „537 897“ ersetzt.
7. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zahl „389 302“ wird durch die Zahl „523 203“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird die Zahl „36 042“ durch die Zahl „48 439“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 wird die Zahl „55 970“ durch die Zahl „75 221“ ersetzt.
  - d) In Nummer 3 wird die Zahl „50 949“ durch die Zahl „68 473“ ersetzt.
  - e) In Nummer 4 wird die Zahl „71 990“ durch die Zahl „96 752“ ersetzt.
  - f) In Nummer 5 wird die Zahl „96 732“ durch die Zahl „130 003“ ersetzt.
  - g) In Nummer 6 wird die Zahl „70 636“ durch die Zahl „94 931“ ersetzt.

- h) In Nummer 7 wird die Zahl „4 428“ durch die Zahl „5 951“ ersetzt.
  - i) In Nummer 8 wird die Zahl „2 555“ durch die Zahl „3 434“ ersetzt.
8. In Absatz 9 wird die Zahl „25 359“ durch die Zahl „34 081,33“ ersetzt.
9. Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Zahl „69 726“ durch die Zahl „93 708“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Zahl „56 071“ durch die Zahl „75 357“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Zahl „23 054“ durch die Zahl „30 983“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird die Zahl „7 754“ durch die Zahl „10 421“ ersetzt.
  - e) In Nummer 5 wird die Zahl „33 395“ durch die Zahl „44 881“ ersetzt.

Zur Begründung hat die Fraktion der CDU ausgeführt, dass der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Rahmen der öffentlichen Anhörung darauf hingewiesen habe, dass insbesondere § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes in der aktuellen Fassung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr angemessen sei und vom Landtag überarbeitet werden müsse. Es bestehe ein dringender Bedarf, den Ausgleich für Mehrbelastungen bei kommunalen Körperschaften deutlich anzuheben. Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes sei das Land verpflichtet, den vollen Kostenausgleich für übertragene Aufgaben sicherzustellen. Diese Anforderung werde jedoch durch die derzeitige Regelung in § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes nicht erfüllt. Aktuell belaufe sich die Gesamtsumme der Mehrbelastungsausgleiche, die Landkreise, kreisfreie Städte und andere Kommunen erhalten würden, auf etwa 3,38 Millionen Euro. Davon entfielen rund 2,33 Millionen Euro auf das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband. Unter Berücksichtigung einer angenommenen durchschnittlichen jährlichen Steigerung der Personalkosten um 2,5 Prozent seit der Verkündung des Gesetzes im Juli 2010 müsse der Betrag zum Juli 2023 auf etwa 4,54 Millionen Euro angehoben werden, was einer Erhöhung um ca. 1,16 Millionen Euro entspreche.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuss hat jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/1884 unverändert anzunehmen.

**2. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Wirtschaftsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1884 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 1. Juni 2023

**Martin Schmidt**  
Berichtersteller